

Leistungsvereinbarung

zwischen dem

Amt für Soziale Dienste, Postgebäude, 9494 Schaan
(vertreten durch Hugo Risch)
(nachfolgend „ASD“ genannt)

der

Verein für Männerfragen
(vertreten durch Hansjörg Frick und Heinrich Senti)
(nachfolgend „Sozialhilfeeinrichtung“ genannt)

Erbringung von Beratungsdienstleistungen für Männer und Paare

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL.....	4
1 GRUNDSÄTZLICHES	4
1.1 Zweck des Vertrages	4
1.2 Gesetzliche Grundlage	4
2 AUFSICHTSBEHÖRDE	4
3 SOZIALHILFEEINRICHTUNG	5
3.1 Zielsetzung und Zweck	5
3.2 Dienstleistungsphilosophie	5
3.3 Dienstleistungsangebot.....	5
3.4 Zielgruppen	5
3.5 Leistungen	6
4 QUALITÄT	6
4.1 Qualitätsmanagement	6
4.2 Qualitätssicherung	7
5 HAFTPFLICHTVERSICHERUNG	7
6 DATENSCHUTZ, DATENSICHERHEIT	7
7 PERSONAL.....	7
8 WIRTSCHAFTLICHKEIT.....	7
9 FINANZIERUNG	8
9.1 Rechtsgrundlage Landesbeitrag	8
9.2 Finanzierungsträger	8
9.3 Landesbeitrag.....	8
9.4 Ertragsüberschuss (Gewinn)	9
9.5 Aufwandüberschuss (Verlust)	9
9.6 Vermögensobergrenze.....	9
10 SPENDEN.....	9
10.1 Freie Spenden.....	10
10.2 Zweckgebundene Spenden	10
11 RECHNUNGSLEGUNG UND BERICHTSWESEN.....	10
11.1 Budget	10
11.2 Jahresrechnung/-bericht.....	11
11.3 Controlling und Berichtswesen	11

12 WEITERE BESTIMMUNGEN	11
12.1 Geltungsdauer/Kündigung	11
12.2 Anwendbares Recht/Gerichtsstand	12

Präambel

Die Sozialhilfeeinrichtung wurde am 17. Juni 2009 als eigenständige Nachfolgeorganisation der Fachgruppe MannsBilder gegründet. Sie erbringt Dienstleistungen in den Kompetenzbereichen Information, Beratung, Vernetzung und Bildung im Zusammenhang mit Männerfragen. Die Beratungsdienstleistungen wurden in den letzten Jahren vermehrt in Anspruch genommen, was zu einem erhöhten Ressourceneinsatz der Sozialhilfeeinrichtung geführt hat. Um die nachhaltige Finanzierung der Sozialhilfeeinrichtung sicherzustellen, wird die jahresbezogene Projektförderung durch eine unbefristete pauschale Landesförderung ersetzt.

1 Grundsätzliches

1.1 Zweck des Vertrages

Die Leistungsvereinbarung definiert die Leistungen einer Sozialhilfeeinrichtung, für die Förderbeiträge gemäss Art. 24 Abs. 3 SHG i.V.m. Art. 32 Abs. 1 SHV ausgerichtet werden.

Die Leistungsvereinbarung enthält Informationen über die Ziele, Aufgaben, Leistungen und Qualitätsanforderungen der Sozialhilfeeinrichtung sowie Regelungen über die Zusammenarbeit der Vertragspartner und die Finanzierung der Sozialhilfeeinrichtung.

1.2 Gesetzliche Grundlage

Als Grundlage für die Leistungsvereinbarung dienen:

- das Sozialhilfegesetz vom 15. November 1984 (SHG), LGBI. 1985 Nr. 17 i.d.g.F.
- die Verordnung vom 7. April 1987 zum Sozialhilfegesetz (SHV), LGBI. 1987 Nr. 18 i.d.g.F.
- das Datenschutzgesetz vom 4. Oktober 2018 (DSG), LGBI. 2018 Nr. 272 i.d.g.F.
- die Verordnung zum Datenschutz vom 11. Dezember 2018 (Datenschutzverordnung; DSV), LGBI. 2018 Nr. 415 i.d.g.F.
- das Gesetz vom 22. Oktober 2009 über die Finanzkontrolle (Finanzkontrollgesetz; FinKG), LGBI. 2009 Nr. 324 i.d.g.F.
- das Personen- und Gesellschaftsrecht vom 20. Januar 1926 (PGR), LGBI. 1926 Nr. 4 i.d.g.F.

2 Aufsichtsbehörde

Die Aufsicht über die Sozialhilfeeinrichtungen obliegt gemäss Art. 22 Bst. f SHG der Regierung, welche diese Aufgabe mit Genehmigung dieser Leistungsvereinbarung an das Amt für Soziale Dienste (ASD) überträgt.

Das ASD führt im Auftrag der Regierung die Aufsicht über die privaten Sozialhilfeeinrichtungen durch. Es kontrolliert die Einhaltung der massgeblichen gesetzlichen Vorschriften, die bedarfsgerechte, wirtschaftlich vertretbare Leistungserbringung sowie die Qualität der erbrachten Dienstleistungen in den

vereinbarten Leistungsbereichen. Hierzu ist das ASD befugt, in der Sozialhilfeeinrichtung unangemeldete Kontrollen durchzuführen und die massgeblichen Unterlagen einzusehen sowie Kopien anzuferingen.

Das ASD leistet der Sozialhilfeeinrichtung auf Antrag angemessene fachliche Unterstützung und Beratung im Zusammenhang mit der Umsetzung des vorliegenden Leistungsauftrages. Das ASD informiert die Regierung unverzüglich über allfällige Beanstandungen.

Die Vertragspartner verpflichten sich im gegenseitigen Interesse auf eine vertrauensvolle, transparente und kooperative Zusammenarbeit.

3 Sozialhilfeeinrichtung

Der Verein für Männerfragen ist ein bei Vertragsunterzeichnung nicht im Handelsregister eingetragener Verein im Sinne von Art. 246ff. des Liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts. Die Eintragung im Handelsregister erfolgt nach der Mitgliederversammlung im Frühjahr 2022. Der Zweck des Vereins ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet.

3.1 Zielsetzung und Zweck

Die Sozialhilfeeinrichtung erbringt niederschwellige Dienstleistungen – insbesondere soziale und juristische – für hilfsbedürftige Menschen aller Altersgruppen und Geschlechter mit Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein, im Besonderen für Männer.

3.2 Dienstleistungsphilosophie

Die Sozialhilfeeinrichtung erbringt ihre Dienstleistungen klientengerecht, wirksam und effizient. Sie achtet auf die Einhaltung elementarer Grundrechte wie Chancengleichheit und Gleichbehandlung.

Die Dienstleistung wird im Fürstentum Liechtenstein erbracht und ist vornehmlich für Personen mit Wohnsitz im Inland konzipiert.

3.3 Dienstleistungsangebot

Um eine aktive Steuerung der Dienstleistungen sicherzustellen, sind Veränderungen im Leistungsangebot (z.B. neues Geschäftsfeld) vorab beim ASD zu melden. Dies betrifft auch Leistungen, die nicht Bestandteil der Leistungsvereinbarung sind und nur indirekt über die Verwaltungskosten durch das Land finanziert werden. Es ist sicherzustellen, dass neue Leistungen nicht quersubventioniert werden. Es besteht kein Leistungsanspruch für nicht bewilligte Leistungen.

3.4 Zielgruppen

Die definiteren Zielgruppen sind Männer und Paare.

3.5 Leistungen

Die nachstehenden Leistungen sind alphabetisch gegliedert:

- **Administration:** In diesem Kontext werden Aufgaben wahrgenommen wie Homepagebewirtschaftung (wie etwa Online-Fragen und Antworten, Erweiterung der FAQ's), Erstellung und Versand von Newslettern und Mitgliederverwaltung.
- **Begleitung/Interventionen:** Für Männer werden Begleitungen und Interventionen beispielsweise im Kontext von Häuslicher Gewalt getätigt.
- **Beratung:** Die Erstberatung bietet den Klienten in schwierigen Lebenssituationen niederschwellige und kostenlose Hilfe und Orientierung, einerseits im sozialarbeiterischen und andererseits im juristischen Kontext. Sie findet physisch, online, telefonisch oder schriftlich statt je nach Bedarf und Möglichkeiten. Eine Folgeberatung wird ebenfalls angeboten.
- **Kurse und Vorträge:** Auch in diesem Kontext werden Männer und Väter einerseits sowie Erziehende andererseits angesprochen und wird ihnen so Unterstützung für ihre Rolle und Aufgaben in der Gesellschaft gegeben.
- **Öffentlichkeits- und Sensibilisierungsarbeit:** Es ist wichtig, dass Männer wie auch Frauen auch aus männlicher fachlicher Sicht über relevante Themen und Bereiche informiert und sensibilisiert werden. Beispiele sind e-Ratgeber, Newsletter, themenspezifische Statements und Stellungnahmen.
- **Projekte:** Es findet Projektarbeit alleine oder in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen im In- wie Ausland statt.
- **Vernetzung national und international:** In Liechtenstein gilt der Fokus der Vernetzung mit den zuständigen Behörden, Frauen- und Familienorganisationen sowie Weiteren. International wird mit anderen Männer- und Väterorganisationen, beispielsweise in Form von Projektarbeit im Rahmen von Erasmus+, zusammengearbeitet.
- **Wohn- & Lebensraum:** In Not-Situationen wird Männern/Vätern und deren Familien Wohn- und Lebensraum mit finanzieller Beteiligung im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Verfügung gestellt. Bei Bedarf auch ergänzende Dienstleistungen wie Alltagsbewältigung, Beziehungsgestaltung, Befähigung zum Umgang mit der Situation, Koordination der Hilfen.

4 Qualität

4.1 Qualitätsmanagement

Die Sozialhilfeeinrichtung ist verantwortlich für die Qualität der erbrachten Leistungen in den für diesen Vertrag relevanten Leistungsbereichen und orientiert sich am selbst erarbeiteten und öffentlich zugänglichen Beratungskodex; www.männerfragen.li > Beratung > Kodex. Die Sozialhilfeeinrichtung hat den notwendigen Freiraum, ihre Dienstleistungen gemäss den fachlichen Notwendigkeiten zu gestalten.

4.2 Qualitätssicherung

Die Sozialhilfeeinrichtung betreibt eine umfassende und überprüfbare Qualitätssicherung anhand definierter Wirkungsziele und überprüfbarer Kennzahlen. So werden die beratenen Personen mindestens zweimal zu einer Online-Befragung eingeladen, um die Wirksamkeit der Beratung zu überprüfen und zu optimieren. Das ASD überprüft die Qualität mit angemessenen und verhältnismässigen Mitteln.

5 Haftpflichtversicherung

Die Sozialhilfeeinrichtung ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung abzuschliessen. Der Versicherungsnachweis ist dem ASD auf Verlangen vorzulegen.

6 Datenschutz, Datensicherheit

Die Mitarbeitenden der Sozialhilfeeinrichtung haben die Pflicht, ihre Arbeit unter Berücksichtigung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu dokumentieren. Die Sozialhilfeeinrichtung wird dazu interne Datenschutzrichtlinien ausarbeiten. Die Sozialhilfeeinrichtung ist verantwortlich für die gesetzeskonforme und sichere Aufbewahrung der Geschäftsunterlagen und Daten.

7 Personal

Die Sozialhilfeeinrichtung ist verantwortlich für die Anstellung oder Beauftragung von qualifiziertem Fachpersonal in angemessener Anzahl. Diese nehmen regelmässig an Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen teil und stellen so die Nachhaltigkeit der Qualifikation sicher.

Die Sozialhilfeeinrichtung orientiert sich in ihrer Lohn- und Gehaltspolitik an den landes- und branchenüblichen Standards im Fürstentum Liechtenstein. Die Tarife für zugekaufte Leistungen für Personen, die im Vorstand oder in der Fachstelle tätig sind, entsprechen höchstens vergleichbaren internen Personalkosten in der jeweiligen Funktion.

8 Wirtschaftlichkeit

Die Sozialhilfeeinrichtung ist verpflichtet, die Dienstleistungen in den vereinbarten Leistungsbereichen im vereinbarten finanziellen Rahmen zu erbringen und für eine effiziente Arbeitsstruktur und Organisation zu sorgen.

Die Wirtschaftlichkeitsüberprüfung erfolgt durch:

1. Das ASD;
2. Externe Sachexperten;
3. Die Finanzkontrolle (FIKO).

Die Wirtschaftlichkeitsüberprüfung erfolgt primär durch das ASD. Im Bedarfsfall kann das ASD auf eigene Kosten externe Sachexperten mit weiterführenden Prüfungshandlungen betreffend Wirt-

schaftlichkeit, im Zusammenhang mit der Jahresrechnung aber auch mit konkreten Einzelfallprüfungen beauftragen.

Gemäss Art. 11 Bst. c Finanzkontrollgesetz obliegt der Finanzkontrolle die Prüfung von staatlichen Finanzhilfen (Subventionen) und Abgeltungen einschliesslich Leistungsvereinbarungen. Die Finanzkontrolle ist befugt, Stichproben zur Kontrolle der Ordnungsmässigkeit, Rechtmässigkeit und Wirtschaftlichkeit von Finanzhilfen und Abgeltungen durchzuführen. Die Sozialhilfeeinrichtung ist verpflichtet, der Finanzkontrolle bei der Durchführung ihrer Aufgaben vollumfänglich zu unterstützen.

9 Finanzierung

9.1 Rechtsgrundlage Landesbeitrag

Rechtsgrundlage für die Finanzierung der Dienstleistungen der Sozialhilfeinrichtung ist Art. 24 SHG i.V.m. Art. 30 ff. SHV.

9.2 Finanzierungsträger

Die Finanzierung der Sozialhilfeinrichtung erfolgt über Mitgliedsbeiträge, Spenden von Dritten, Förderungen von Stiftungen und dem pauschalen Landesbeitrag. Die Dienstleistungen an die Klienten im Sinne einer Erstberatung sind kostenlos. Sämtliche kostenlosen und verrechenbaren Dienstleistungen sind im Tarifblatt der Fachstelle aufgeführt.

9.3 Landesbeitrag

Das Land gewährt einen pauschalen Landesbeitrag in Höhe von CHF 100'000 pro Jahr. Dieser Beitrag orientiert sich an den für das Jahr 2022 geplanten Leistungsarten und Leistungsmengen (Beratungsleistungen im Umfang von rund 70 Stellenprozenten).

Die Genehmigung des Landesbeitrages durch den Landtag bleibt vorbehalten. Sofern der Landtag in einem bestimmten Rechnungsjahr keinen, einen geringeren oder höheren Landesbeitrag genehmigt, besteht im entsprechenden Jahr Anspruch auf einen Landesbeitrag in genehmigter Höhe.

Das ASD bzw. die Landeskasse überweist auf Antrag der Sozialhilfeinrichtung eine Akontozahlung von 80% des vereinbarten Landesbeitrags, frühestens aber zu Jahresbeginn. Die Restzahlung des Landesbeitrags erfolgt auf Antrag und nach Einreichung der Jahresrechnung unter Berücksichtigung der geleisteten Akontozahlung.

In begründeten Fällen kann auf Gesuch der Sozialhilfeinrichtung die provisorische Restzahlung bereits früher veranlasst werden.

9.4 Ertragsüberschuss (Gewinn)

Die Sozialhilfeeinrichtung arbeitet grundsätzlich nicht gewinnorientiert. Verbleibt aber aufgrund wirtschaftlichen Arbeitens ein Ertragsüberschuss, so partizipiert die Sozialhilfeeinrichtung in Form einer Gewinnbeteiligung an diesem Überschuss.

Ein jährlicher Ertragsüberschuss von bis zu maximal CHF 10'000 verbleibt bei der Sozialhilfeeinrichtung und wird dem Vermögen zugeführt. Ein darüber hinaus gehender Ertragsüberschuss ist an das Land bzw. ASD gemäss Rechnungsstellung zurückzuerstatte.

Eine Gewinnausschüttung (aus Gewinnvortrag und/oder Reserven) ist nicht zulässig.

Die Rechnungslegungsvorschriften gemäss PGR – insbesondere die Bestimmungen für Rückstellungen gemäss Art. 1075 (betriebsnotwendige Rückstellungen) sind einzuhalten.

9.5 Aufwandsüberschuss (Verlust)

Ein allfälliger Aufwandsüberschuss (Verlust) wird aus dem Vermögen der Sozialhilfeeinrichtung abgedeckt.

Wenn das Vermögen der Sozialhilfeeinrichtung nicht ausreicht, um den Aufwandsüberschuss abzudecken, kann das Land in Ausnahmefällen der Sozialhilfeeinrichtung auf begründeten Antrag einen zusätzlichen Landesbeitrag gewähren, insbesondere wenn die negative Entwicklung durch nicht beeinflussbare externe Faktoren entstanden ist. Diesem Antrag ist eine detaillierte Analyse über den Geschäftsgang beizulegen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf zusätzliche Fördermittel.

9.6 Vermögensobergrenze

Beträgt das Vermögen der Sozialhilfeeinrichtung mehr als CHF 100'000, so hat die Sozialhilfeeinrichtung den Betrag, der diese Obergrenze übersteigt, an das ASD bzw. der Landeskasse gemäss Rechnungsstellung zurückzuerstatte. Als Vermögen gilt hierbei das Eigenkapital. Zweckgebundene Fonds werden dem Fremdkapital zugeordnet.

10 Spenden

Die Sozialhilfeeinrichtung ist bemüht, freie und zweckgebundene Spenden zur teilweisen Finanzierung ihrer Geschäftstätigkeit zu generieren.

Für die Zuteilung in die folgenden Spendenkategorien ist der Spenderwille betreffend Zweckbindung entscheidend. Es wird zwischen freien und zweckgebundenen Spenden unterschieden. Letztere sind, wie unten beschrieben, unkritisch.

Die Revisionsstelle hat die widmungsgemässe Verbuchung und Verwendung der Spende zu bestätigen. Das ASD ist ermächtigt, anonymisierte Stichprobenprüfungen betreffend die zweckgebundenen Spenden vorzunehmen. Die Sozialhilfeeinrichtung hat dem ASD hierfür ihre vollumfängliche Unterstützung zu geben.

10.1 Freie Spenden

Um eine freie Spende handelt es sich, wenn die Spende ohne einschränkende Zweckbestimmung erfolgt ist, d.h. die Sozialhilfeeinrichtung kann diese Spende im Rahmen ihres Zwecks nach freiem Ermessen verwenden.

Spenden ohne eindeutige Zweckbindung und bei Unklarheiten hinsichtlich der Spendenzuordnung wird im Zweifelsfalle die Spende der Kategorie „Freie Spenden“ zugeordnet.

Freie Spenden sind im anrechenbaren Ertrag zu berücksichtigen und fliessen in die Erfolgsrechnung ein.

10.2 Zweckgebundene Spenden

Zweckgebundene Spenden liegen dann vor, wenn der Spenderwille eine klare und eindeutige Zweckbindung vorsieht.

Sachspenden in Form von Grundstücken und/oder Immobilien sowie Geldspenden zur Errichtung von Immobilien und/oder Erwerb von Grundstücken werden immer zur Gänze den zweckgebundenen Spenden zugeordnet.

Zweckgebundene Spenden sind fristgerecht, längstens aber nach 10 Jahren dem Spenderwillen entsprechend zu verwenden, widrigenfalls sie auf Freie Spenden umgebucht werden müssen.

Zweckgebundene Spenden sind nicht dem anrechenbaren Ertrag und nicht dem Vermögen zuzuordnen, sondern werden als Fremdkapital „Zweckgefunder Fonds“ ausgewiesen. Spenden mit gleichartigem Verwendungszweck können in einzelnen Fonds / Konten (z.B. „Fonds Bildung“) zusammengefasst werden.

Spenden sind nach dem Bruttoprinzip zu verbuchen, indem der Ertrag (Ertrag aus Spenden) und der Aufwand (Zuweisung an zweckgebundene Reserve) separat in der Erfolgsrechnung erfasst werden. Der Bestand und die Veränderung der zweckgebundenen Fonds sind in einem Anhang zur Jahresrechnung zu dokumentieren.

11 Rechnungslegung und Berichtswesen

11.1 Budget

Die Sozialhilfeeinrichtung stellt dem ASD nach deren Vorgaben aus dem Budgetprozess (inhaltlich und zeitlich) das Jahresbudget zur Verfügung.

11.2 Jahresrechnung/-bericht

Die Sozialhilfeeinrichtung stellt dem ASD nach dem jeweils gültigen Terminplan die entsprechend den gesetzlichen Anforderungen geprüfte Jahresrechnung und bis spätestens Ende April des Folgejahres den Jahresbericht zur Verfügung.

Der Jahresbericht, der die Dienstleistungen der Sozialhilfeeinrichtung zusammenfassend darstellt, hat über die Tätigkeiten, die Art und Anzahl der beanspruchten Leistungen sowie deren Verrechnungspraxis der in diesem Vertrag geregelten Leistungen Auskunft zu erteilen.

Die Sozialhilfeeinrichtung ist verpflichtet, unter Berücksichtigung des Daten- und Persönlichkeitschutzes einen aussagekräftigen Bericht zu erstellen und fristgerecht einzureichen. Dieser soll die Arbeit in den Leistungsbereichen dokumentieren.

Die Sozialhilfeeinrichtung ist verpflichtet, dem ASD weitere Auskünfte zur Wahrung des Aufsichtsrechts zu erteilen sowie Einsicht in die Geschäftsunterlagen zu gewähren.

11.3 Controlling und Berichtswesen

Die Sozialhilfeeinrichtung erstattet auf Verlangen des Amtes für Soziale Dienste Bericht über den aktuellen Geschäftsgang, die Leistungserbringung und die künftig zu erwartende Entwicklung. Das ASD hat das Recht, weitere Kennzahlen einzufordern, wenn dies für die Schaffung von Transparenz nützlich bzw. für die Aufgabenerfüllung des ASD erforderlich ist.

12 Weitere Bestimmungen

12.1 Geltungsdauer/Kündigung

Diese Leistungsvereinbarung tritt, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Regierung, nach Unterzeichnung durch die Vertragsparteien auf den 01. Januar 2022 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Diese Leistungsvereinbarung kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils auf das Monatsende schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung durch das ASD bedarf der Genehmigung durch die Regierung.

12.2 Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Auf diesen Vertrag ist liechtensteinisches Recht anwendbar. Gerichtsstand ist Vaduz.

Schaan, den ...18.02.2022

17. Mün

Amt für Soziale Dienste

Schaan, den ...22.02.2022

Eduard Hörz

Verein für Männerfragen

Diese Leistungsvereinbarung wurde mit Regierungsbeschluss vom 15. Februar 2022 (LNR 2022-214
BNR 2022/236) von der Regierung des Fürstentums Liechtenstein genehmigt.